

**Vereinfachter Zuwendungsnachweis
nach § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 b EStDV
für Spenden bis 200 EUR**

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug) eines Kreditinstituts dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 b EStDV. Es darf sich nur um Zuwendungen handeln, die 200 Euro nichtübersteigen.

Für Zuwendungen über 200 EUR ist als Nachweis eine von der Stiftung ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Wir sind wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Köln-Süd, StNr. 219/5881/2572, vom 17.12.2019 für das Veranlagungsjahr 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege sowie der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem gesamten Gebiet psychischer Erkrankungen / psychosomatischer Störungen verwendet wird.